

**Betrifft: Verteilung von Reichshausbrandbezugsscheinen der Reihe 1.**

Es gelangen sofort Reichshausbrandbezugsscheine auf Kohlen und Briquets für den waggonweisen Bezug der ersten Reihe des neuen Hausbrandwirtschaftsjahres zur Ausgabe.

Druschlokomobilbenutzer, Gewerbetreibende und Kohlenhändler pp. können hierauf Anträge bis zum 12. d. Mts. beim Wirtschaftsamt, Kreisohlenstelle, stellen.

Goldap, den 4. April 1923.

Der Kreisausschuß Wirtschaftsamt.

In den beteiligten Kreisen der Landwirtschaft und des Viehhandels ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß landwirtschaftliche Erzeuger, welche ihr Vieh an Händler verkaufen, die nicht im Besitz der nach § 2 des Gesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (R. G. Bl. I S. 460) erforderlichen Erlaubniskarte zum Viehhandel sind, straflos bleiben. Diese Auffassung entspricht nicht der gegenwärtigen Rechtslage. Wenn auch in dem genannten Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (R. G. Bl. I S. 460) eine Vorschrift fehlt, wie sie beispielsweise in den §§ 11 a, 12 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 23. Mai 1922 (R. G. Bl. S. 487) enthalten ist, wonach Erzeuger unter Strafandrohung nur an solche Personen verkaufen dürfen, die sich als Inhaber einer Erlaubniskarte ausweisen, so muß doch auf folgendes hingewiesen werden:

Nach §§ 2 und 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 in Verbindung mit dem Artikel III der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Buchergerichte) vom 27. November 1919

(R. G. Bl. S. 1909) wird derjenige, welcher zu Handelszwecken mit einem Händler ein Viehgeschäft abschließt, obwohl er weiß, daß der Händler zum Abschluß des Geschäftes wegen Fehlens der vorgeschriebenen Erlaubniskarte nicht berechtigt ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 1 000 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Hauptstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich das unzulässige Geschäft bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, ferner darf ein Betrag eingezogen werden, der dem aus dem unzulässigen Geschäft erzielten Gewinn entspricht. Auch kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht werden. Schließlich ist das unzulässige Geschäft gemäß § 4 b der genannten Verordnung vom 27. November 1919 nichtig. Der Landwirt, der diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat also nicht allein seine Bestrafung, sondern auch erhebliche vermögensrechtliche Schädigungen zu gewärtigen.

Um einerseits alle wohlgestimmten Landwirte vor Strafe zu bewahren, andererseits unlautere Elemente unter ihnen leichter der Bestrafung zuzuführen, erscheint es im Interesse der Bekämpfung des sogenannten wilden Viehhandels geboten, daß die Landwirte durch ihre geordneten Vertretungen warnend auf die Gefahren hingewiesen werden, die für sie entstehen können, wenn sie an unbekannte Händler Vieh verkaufen, ohne die Ankaufsberechtigung zu prüfen.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die Landwirte ihres Bezirks in geeigneter Weise auf die geschilderte Sach- und Rechtslage warnend hinzuweisen.

Goldap, den 6. Februar 1923.

Der Landrat.

# Man vergleiche

die Süßkraft von  
**Süßstoff**

1 H-Briefchen	====	reichlich 1 Pfund Zucker
100 Tabletten	====	1½ Pfund Zucker
200	====	3
500	====	7½
Eine Tablette	====	1½ Würfel-Zucker

Süßstoff ist rein im Geschmack, bequem zu verwenden, bekömmlich und immer noch **sehr billig.**

Erhältlich in Kolonialwaren-, Drogenhandlungen und Apotheken.

# Frieba=Auto=Tinte

Trockentinte in Tabletten  
empfiehlt

Goldaporer Zeitung, Ges. m. b. H.

**Achtung! Achtung!**

Kaufe von Montag, d. 26. April 23  
jeden Posten

# Eier, Butter, Geflügel

zu den höchsten Tagespreisen.

Handelsgerichtl. eingetr. Firma

## Fritz Neuhaus,

Mühlenstraße 205,  
Eingang vom Flur.  
Telefon 121.